



**STADTAMT BAD ISCHL**  
Pfarrgasse 11 • A - 4820 Bad Ischl

+43 6132 301 - 1337  
+43 6132 301 - 1012  
[cleithner@stadtamt-badischl.at](mailto:cleithner@stadtamt-badischl.at)  
[www.bad-ischl.ooe.gv.at](http://www.bad-ischl.ooe.gv.at)  
UID: ATU48544106  
IBAN: AT602031400000004762  
BIC: SKBIAT21

**Mitteilung über eine  
Wohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018**

<b>Eigentümer Name:</b> _____
<b>Hauptwohnsitz:</b> _____
<b>Tel. Nr.:</b> _____ <b>Email:</b> _____

**Daten zur Wohnung**

Anschrift: _____	Nutzfläche in m <sup>2</sup> _____
------------------	------------------------------------

**Weitere Wohnungen – sofern vorhanden**

Anschrift: _____	Nutzfläche in m <sup>2</sup> _____
Anschrift: _____	Nutzfläche in m <sup>2</sup> _____
Anschrift: _____	Nutzfläche in m <sup>2</sup> _____

**Bezüglich der Verwendung der Wohnung mache ich folgende Angaben (*bitte nur ein Kästchen ankreuzen*):**

- Die Wohnung wird überwiegend als Gästeunterkunft verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Berufsausübung insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler verwendet.
- Die Wohnung wird überwiegend zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern verwendet.
- Die Wohnung musste aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden.
- In den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr wurde bzw. wird
  - zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz bewohnt,
  - das Grundstück nur von Personen bewohnt, die nahe Angehörige im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994<sup>\*)</sup> des Eigentümers sind, und
  - keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet.

Die Wohnung stellt im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz dar. Es liegt keiner der oben angeführten Tatbestände vor. Von einer Abgabepflicht ist auszugehen. Die Höhe der Freizeitwohnungspauschale berechnet sich nach der

Nutzfläche bis 50 m<sup>2</sup> (126,00 EUR, *zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2018 in Höhe von 189,00 EUR*) Gesamtbetrag 315,00 EUR

Nutzfläche über 50 m<sup>2</sup> (189,00 EUR, *zuzüglich Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2018 Höhe von 378,00EUR*) Gesamtbetrag 567,00 EUR

Nein, die Angaben des Gebäude- und Wohnungsregisters sind falsch. Die Wohnung wurde aufgelassen und ist jetzt Bestandteil der Hauptwohnsitzwohnung. Das Gebäude- und Wohnungsregister ist dahingehend zu berichtigen.

Ich versichere, sämtliche Daten vollständig und richtig bekannt zu geben. Änderungen, welche für den Bestand oder Umfang meiner Abgabepflicht von Bedeutung sind, binnen 14 Tagen der Stadtgemeinde Bad Ischl bekanntzugeben.

---

Datum

---

Firmenmäßige Zeichnung / Unterschrift